



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 7 (S. 253-254)**

Titel **Beschluß betreffend die bisherige Verwendung des zu Erbauung neuer Straßen bewilligten Kredites sowie die Bewilligung und Deckung eines Supplementarkredites.**

Ordnungsnummer

Datum 26.03.1846

[S. 253] Der Große Rath,

aus den Antrag der Staatsrechnungsprüfungskommission und mit Hinsicht auf den derselben vorgelegten Bericht des Regierungsrathes d. d. 13. Dezember 1845, betreffend die bisherige Verwendung des zu Erbauung neuer Straßen bewilligten Kredites von 4066000 Frkn., sowie die Bewilligung und Deckung eines Supplementarkredites;

beschließt:

§. 1. Der Bericht des Regierungsrathes über die Verwendung des zu Erbauung neuer Straßen bewilligten Kredites von 4066000 Frkn. ist genehmigt.

§. 2. Die von dem Regierungsrath noch empfohlenen neuen Straßenprojekte sind in den allgemeinen Plan aufzunehmen und ist hiefür nachträglich ein Schlußkredit von 200000 Frkn bewilligt, wobei einerseits der Regierungsrath bei der Ausführung des Ganzen sein Augenmerk darauf zu richten hat, ob sich nicht bei dem einen oder andern Projekte, der Kommunikation und der Solidität und Zweckmäßigkeit der Straßen unbeschadet, Vereinfachungen und Ersparnisse erzielen lassen, anderseits daß die // [S. 254] angewiesene Summe in keinem Falle überschritten, sondern die Ausgabe für außerordentliche Neubauten damit vollständig gedeckt werde.

§. 3. Zur Deckung der Ausgabe für diese Neubauten, resp. zur Liquidation der vom Staate gemachten Vorschüsse ist der jährliche Beitrag aus den laufenden Einnahmen mit dem Jahr 1847 von 152000 Frkn. auf 160000 Frkn. zu erhöhen.

§. 4. Der Regierungsrath wird mit Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 26. März 1846.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. J. Furrer.

Der erste Sekretär:

Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:



Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die
Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 28. März 1846.

Der Amtsbürgermeister,
Dr. U. Zehnder.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/25.02.2016]